

## Bekanntmachung

## Stadt Friedrichshafen

## Pflegearbeiten an Gewässern

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) kündigt hiermit die Stadt Friedrichshafen die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in ihrer Unterhaltungslast befindlichen Gewässern II. Ordnung an. Gewässer II. Ordnung sind natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserläufe, an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist, und natürlich stehende Gewässer, die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- und Ablauf haben.

Die Arbeiten werden vom 16.08.2021 bis 30.10.2021 durchgeführt und sind nach dem § 37 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Eigentümer und Anliegern der Anlagen zu dulden.

Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht.

Zur Abstimmung oder Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte umgehend an die Stadt Friedrichshafen, Stadtbauamt, Abt. Stadtgrün und Friedhöfe, Charlottenstraße 12, 07541-203-4307

Friedrichshafen, 23.06.2021

gez. i. V. Dr.-Ing. Stefan Köhler Erster Bürgermeister